

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährlich Mf. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspoststellen.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Ges.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf.,
für auswärtige 15 Pf. Im Kolumnenteil die
Zeile 30 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für höhere Tage vorher.

Ansprechender Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

M 257.

Sonnabend, den 4. November

1916.

Anmeldung von Hülsenfrüchten.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckten §§ 1 und 2 und § 14 Ziffer 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 werden die Erzeuger von Hülsenfrüchten (Erbse, Bohnen, Linsen) aufgefordert, die Anzeigen auf den von den Gemeindebehörden zu bezeichnenden Vordrucken sofort bei dem Bezirksverband Schwarzenberg (Königl. Amtshauptmannschaft) zu erstatten.

Hülsenfrüchte dürfen nur an die Reichshülsenfruchtsstelle oder deren mit Ausweis versehenen Beauftragten abgelegt werden. Der Absatz an andere insbesondere auch an Aufkäufer von Truppenteilen ist verboten.

Schwarzenberg, am 30. Oktober 1916.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916.

§ 1.

Erbse, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgelegt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschen, Erbsenschalen und Fleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, die diese durch ihre Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Absatz 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserve);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marinerverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Absatz 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten

(Erbse, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzugeben. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzugeben; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so geht die Anzeige unverzüglich nach dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erfüllung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzugeben.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 und nach § 4 Absatz 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaustelle die Zurückbehaltung nach § 4 Absatz 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die in § 1 Absatz 2 unter Nr. 1, 4–7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Absatz 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
ufw.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Eingehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 4. dss. Mon., verkaufen die Fleischer:
Reichenbach, Seidel, Singer, C. Müller, Mühlig, Schürer: Rind-, Schweine-, Kalb- und Schöpfsfleisch.

Preise: Rind 2,40 M., Schwein 2,10 M., Kalb 2,30 M., Schöps 3,50 M.
Auf den Kopf entfallen 125 g Fleisch. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.
Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

H–M in der Zeit von 8–10 Uhr vorm.

A–G " " " 10–12

N–Q u. T–Z " " " 1–3 " nachm.

R u. S " " " 3–5 "

Nachverkauf findet nicht statt.

* Eibenstock, den 3. November 1916.

Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg.

Eine neue italienische Offensive.

Der Berl. „A.-A.“ schreibt: Es ist im Generalstabbericht mitgeteilt, daß im Fort Vaux überrascht uns nicht. Am Abend des 1. November wurde uns von zuständigen militärischen Seiten mitgeteilt, daß dies Fort in der Nacht vom 1. zum 2. November planmäßig wieder geräumt werden. Damit ist die Freiwilligkeit dieser Unternehmung über jeden Zweifel hinaus festgestellt worden. Die militärisch-taktischen Gründe dafür sind einleuchtend. Das Fort Douaumont und das Fort Vaux spielten im Kampf um Verdun solange eine Rolle, als sie mit voller Kampfkraft als Forts in französischem Besitz waren. Zur Erhöhung der Festung Verdun mußten sie deshalb unbedingt gemacht werden. Dies ist geschehen, die beiden Forts sind ihrer Kampfmittel beraubt und zum größten Teile auch zerstört. Unter diesen Verhältnissen bildeten sie in unserem Besitz vorzügliche Zielpunkte für die französische Artillerie. Nachdem das Gelände, in dem das ehemalige Fort Douaumont liegt, in französischem Besitz übergegangen ist, rechtfertigt die Bedeutung, die dem Fort Vaux gebühren ist, es nicht mehr, für die Behauptung dieses Geländestückes starke Opfer zu bringen. An sich ist das Gelände bei Vaux zur Verteidigung nach Westen und Süden ungeeignet. Das dürften ungefähr die Gründe für die Aufgabe des Forts und für die Zurückverlegung unserer Kampflinie in eine weniger markiert dem feindlichen Artilleriefeuer ausgelegte günstige Linie sein. Wir stellen diese Tatsache fest, um einer falschen Einschätzung dieser Unternehmung vorzubeugen und den voraussichtlichen Jubel der Franzosen über diesen „Sieg“ auf das rechte Maß zurückzuführen.

Die Italiener haben sich wieder zu einer, der jundjovischen, Offensive aufgerichtet, die sich abermals gegen die Stellungen unserer Verbündeten im Görzischen richtet. Der österreichisch-ungarische Heeresbericht meldet darüber:

Wien, 2. November. Amtlich wird verlautbart:

Oesterreichischer Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Im Norden südöstlich des Börsen Toronher-Turm-Passes machen wir weitere Fortschritte. Südlich und südöstlich von Brasso (Kronstadt) auf feindlichem Boden kämpfende österreichisch-ungarische und deutsche Truppen schlugen rumänische Angriffe ab. In der südlichen Bukowina und im Capul-Gebiet erfolglose Vorfeldunternehmen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Deutsche Truppen der Armee des Generalobersten von Tersztyanski wirken den Feind bei Wononitz (südlich von Solotwina) aus einer stark verfestigten Stellung. Es wurden 22 russische Offiziere, 1500 Mann, 10 Maschinengewehre und drei Minenwerfer eingekommen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Görzischen hat eine italienische Offensive begonnen. Die 2. und 5. italienische Armee, die seit den letzten großen Kämpfen durch frische Truppen ergänzt wurden, griffen abwärts Görz an. Der erste allgemeine Ansturm ist dank dem Heldenmut unserer Truppen abgeschlagen. Nachdem sich das starke feindliche Feuer im Laufe des Nachmittags zu außerordentlicher Festigkeit gesteigert hatte, stürmte die feindliche Infanterie um Mittag los. Im Wippachtal sollten die Höhen östlich der Bortosvica um jeden Preis genommen

werden. Sieben feindliche Brigaden, auf engem Raum angelegt, wurden hier restlos abgewiesen. Auf dem Norden der Karsthochfläche setzte bald nach 11 Uhr vormittags ein Massenstoß italienischer Infanterie ein, der zunächst über unsere zerstörten vordersten Linien Raum gewann. Die umfassend angelegten Gegenangriffe unserer tapferen Truppen warfen die Italiener wieder zurück, doch blieb Lovvica in Feindeshand. Acht italienische Divisionen waren an diesem Stoß beteiligt. Im Südtell der Hochfläche behaupteten wir trotz wütender Angriffe alle Stellungen. An dem Erfolg des gestrigen Schlachttages haben das Leininger Landwehr-Infanterie-Regiment 27 und das bewährte galizische Landsturm-Infanterie-Regiment 32 hervorragenden Anteil. Sie wiehen feindliche Angriffe stehend ab und behaupteten sich gegen größte Übermacht. Auch die Regimenter 41 und 11 verdiensten alles Lob. Wir haben über 1000 Mann gefangen und 7 Maschinengewehre erbeutet.

Südostlicher Kriegsschauplatz.
Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Ergebnisse zur See.

Am 1. November abends haben mehrere unserer Seesluggeschwader Cervignano, San Giorgio di Rogallo, Pieria, Grado und die Adriawerke bei Monfalcone sehr wirkungsvoll angegriffen. Es wurden zahlreiche Volltreffer in den militärischen Objekten und Bahnhöfen der genannten Orte, sowie in einer Hölle der Flugstation Grado erzielt.

Flottenkommando.

Außer vorstehender liegen über den Krieg zur See noch folgende Nachrichten vor:

Berlin, 2. November. (Amtlich.) Auf eine